

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck
Ausgabe - Nr.: 47/2025
ausgegeben am: 9. Juli 2025

**Bebauungsplan Nr. 649 „Ortskern Rheingönheim – Zwischen Königstraße und
Brückweggraben“ wird aufgestellt;
Stadtteil: Rheingönheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 649 „Ortskern Rheingönheim – Zwischen Königstraße und Brückweggraben“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planungen ist es, die bauliche Entwicklung so zu steuern, dass unkontrollierte Verdichtung und negative städtebauliche Veränderungen vermieden werden. Gleichzeitig soll das vorhandene Potenzial für Nachverdichtung und Umnutzung maßvoll sowie wohnumfeldverträglich genutzt werden, ohne das bestehende Stadtbild oder die Lebensqualität zu beeinträchtigen. Eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung wird dabei angestrebt, die sowohl bauliche als auch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigt.

Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 158.000 m² und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

- | | |
|------------|--|
| im Norden: | durch die Königstraße bzw. Altfriedhofstraße, |
| im Osten: | durch angrenzende Flurstücke an der Hauptstraße (Flst. Nr. 304, 306, 307/2, 309/1, 311/4, 312/1, 316/1, 3419 und 3419/2) |
| im Süden: | durch den Brückweggraben, |
| im Westen: | durch die Hilgundstraße, Carolistraße und Riedlangstraße. |

Weitere Angaben

Durch das Bebauungsplanverfahren wird der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter und es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Daher wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB angewendet.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Weiterhin ist § 4c BauGB nicht anzuwenden.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen können dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO), welches im Rahmen der Offenlage ausliegt, entnommen werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 02.07.2025
Stadtverwaltung

gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

**Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Gebiet des in
Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 649 „Ortskern Rheingönheim – Zwischen
Königstraße und Brückweggraben“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrats vom 30.06.2025 folgende Satzung:

§ 1

Für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 649 ‚Ortskern Rheingönheim – Zwischen Königstraße und Brückweggraben‘, wie im Plan dargestellt, wird eine Veränderungssperre mit dem Inhalt erlassen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

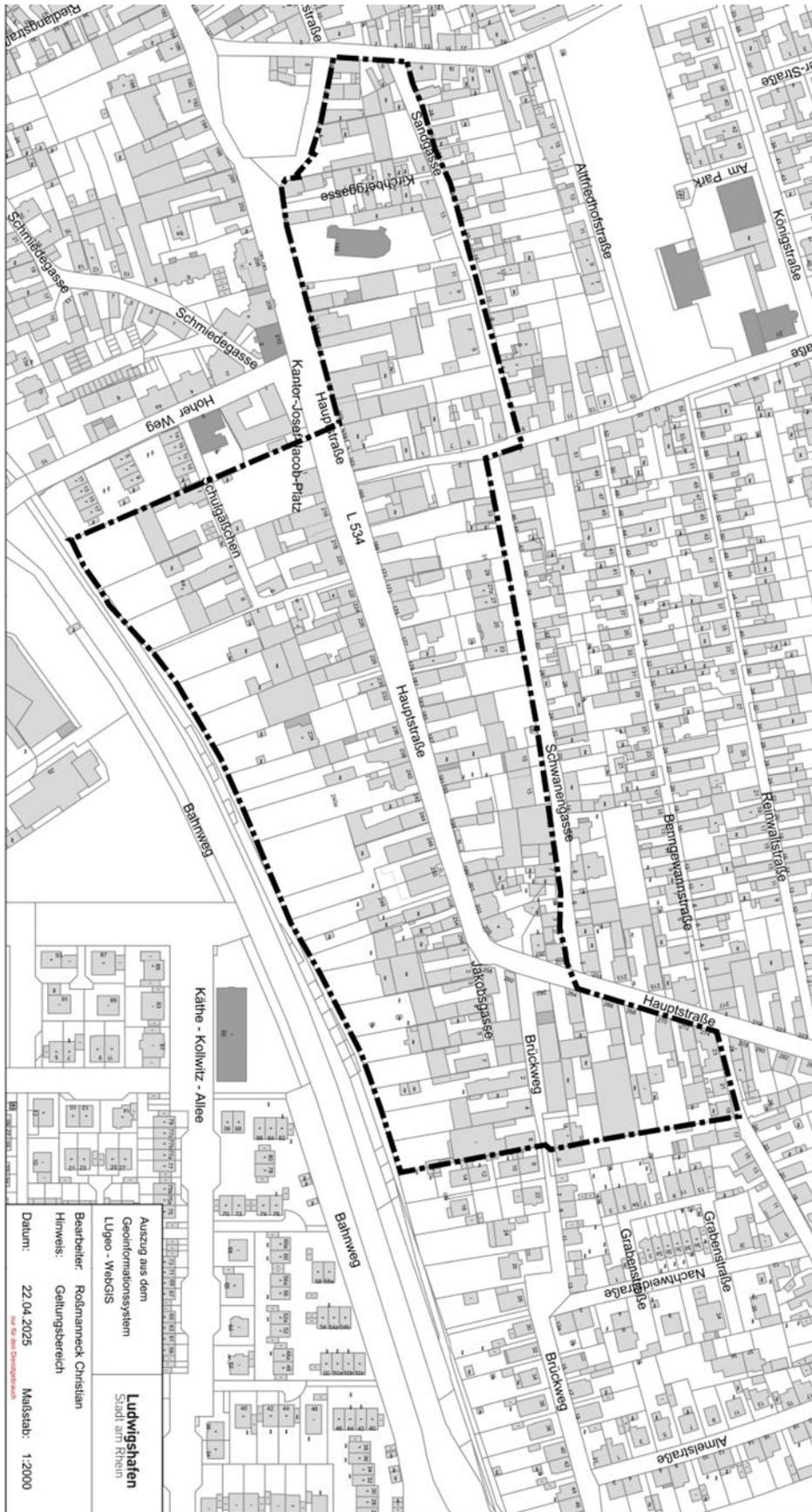
§ 2

Die Veränderungssperre wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ludwigshafen am Rhein, 03.07.2025
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Lageplan: Geltungsbereich der Veränderungssperre



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.